



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 46 vom 23.09.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Nachruf – Herrn Josef Bergmann</li><li>Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung</li></ul>	<p>378 379</p>
<b>Stadt Neustadt/Stadt Abensberg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Flurneuerung und Dorferneuerung Mühlhausen</li></ul>	382
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Flurneuerung und Dorferneuerung Mühlhausen</li></ul>	384
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>ZV Kurmittelhaus Bad Abbach, Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020</li><li>ZV Kurmittelhaus Bad Abbach, Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021</li><li>ZV Bad Gögging, Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020</li><li>ZV Bad Gögging, Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021</li><li>Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung</li><li>ZV Bad Abbach-Teugn, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</li><li>Aufruf zur Haus-, Straßen-, Friedhofssammlung 2022 für Kriegsgräber</li></ul>	<p>385 385 386 386 387 389 390</p>



## Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

### **Herrn Josef Bergmann Bürgermeister a.D.**

Herr Josef Bergmann war von 1. Mai 1990 bis 30. April 2002 Erster Bürgermeister der Marktgemeinde Langquaid. Im Marktgemeinderat war der Verstorbene Mitglied von 1. Mai 1984 bis 30. April 1990. Zudem war Herr Josef Bergmann von 1. Mai 1990 bis 30. April 2002 Mitglied des Kreistages. Er hat sich über Jahrzehnte hinweg für die Belange und Geschicke des Marktes Langquaid und seiner Heimat eingesetzt. Für sein Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gilt ihm unser Dank und unsere Anerkennung.

Der Landkreis Kelheim wird Herrn Josef Bergmann ein ehrendes Andenken bewahren.

Kelheim, den 14. September 2022

Martin Neumeyer  
Landrat

## **44-AbgrG 16**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beim Vorhaben der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, auf dem Grundstück Flurnummer 149/2 der Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, Kies abzubauen**

**Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 149/2 der Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg**

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH hat mit Antrag vom 06.08.2021, aktualisiert mit Unterlagen vom Juni 2022, eine abgrabungsrechtliche Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Flurnummer 149/2 (Teilfläche) der Gemarkung Oberempfenbach, Stadt Mainburg, beantragt.

Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies für die Bauwirtschaft. Hierzu soll auf dem genannten Grundstück eine Abbaufäche von ca. 14,2 ha neu erschlossen werden. Der Abbau soll in vier aufeinander folgenden Einzelabbauabschnitten, beginnend im Südwesten und dann im Uhrzeigersinn fortschreitend, erfolgen. Dabei soll zunächst der jeweils auf dem Abbauabschnitt bestehende Wald gerodet werden. Durch die geplante Abbaufäche werden ca. 15,1 ha aktuell forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, welche nach Beendigung des Abbaus der Forstwirtschaft wieder zur Verfügung stehen soll. Die gesamte Abbaumenge beträgt ca. 1.993.398 m<sup>3</sup>. Nach erfolgtem Abbau sollen die jeweiligen Abbauabschnitte mit Material der Klasse Z 0 bis Z 1.1 gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der Fassung vom 23.12.2019 wieder verfüllt werden. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines standortgerechten Laubwaldes erfolgen. Bei einer gesamten, überschlägig ermittelten Abbaumenge von verwertbarem Material von ca. 2,4 Millionen Tonnen ergibt sich unter Berücksichtigung der zeitlich versetzten Verfüllung eine Abbaudauer über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren.

Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des gemäß Regionalplan Landshut ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze – Kies Unterempfenbach KS 14 (vgl. RP 13 B IV 2.1.1). Nach den Ausführungen in den Unterlagen wird die beanspruchte Fläche nach der Wiedernutzbarmachung der ursprünglichen forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Der geplante Kiesabbau entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung. Während der Abbauphase soll allerdings sichergestellt werden, dass insbesondere westseitig ein ausreichender Sichtschutz zum Ortsteil Oberempfenbach bestehen bleibt.

Für das Abbauvorhaben ist aufgrund der geplanten Gesamt-Abbaufäche von ca. 14,2 ha und somit von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG). Auch aufgrund der benötigten Gesamtrödnungsfläche von mehr als 10 ha besteht

eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.1 zum UVPG).

Von der Vorhabenträgerin wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 UVPG vorgelegt (erstellt durch das Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Kelheim als untere Abgrabungsbehörde. Am Ende dieses Verfahrens kann als Zulassungsentscheidung eine abgrabungsrechtliche Genehmigung stehen, die der Antragstellerin den Materialabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung erlaubt. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die beim Landratsamt Kelheim (Genehmigungsbehörde) am 22.10.2021 eingegangenen Antrags- und Planunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung und dazugehörige Baubeschreibung vom 06.08.2021
- Technischer Erläuterungsbericht vom April 2021, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom April 2021, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG vom April 2021, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Bestandsplan, Biotop- und Nutzungstypen, Schutzgebiete, Artennachweise vom 25.05.2021, M 1:2000, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Abbauplan vom 25.05.2021, M 1:2000, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Schnitte vom 25.05.2021, M 1:500, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Amtlicher Lageplan vom 25.05.2021, M 1:2000, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Rekultivierungsplan vom 25.05.2021, M 1:2000, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom April 2021, erstellt vom Büro Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Kammerhof 6, 85354 Freising
- Hydrogeologisches Standortgutachten vom 14.04.2021, erstellt vom Büro Grundbaulabor München GmbH K. Back, E. Seydel Diplomingenieure, Lilienthalallee 7, 80807 München

Der Genehmigungsantrag, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Antrags- und Planunterlagen werden im Zeitraum vom 04.10.2022 bis einschließlich 03.11.2022, auf der Internetseite des Landratsamtes Kelheim unter folgendem Link veröffentlicht ([vgl. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes \(PlanSiG\) vom 20. Mai 2020 \(BGBl. I S. 1041\)](#), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist):

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen im Zeitraum vom 04.10.2022 bis einschließlich 03.11.2022 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können dort während dieses Zeitraumes eingesehen werden:

- a) Stadt Mainburg, Marktplatz 1 - 4, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 1.05) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr). Voraussetzung für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 08751-704-150.
- b) Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. O4.04) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr). Voraussetzung für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09441-207-4415, bzw. 09441-207-4400.

Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) einzusehen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 05.12.2022** (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mainburg oder beim Landratsamt Kelheim Einwendungen erheben. Dies gilt auch für nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)).

Es wird gebeten, den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, welche die einwendende Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendenden eingereicht werden, ist eine Vertreterin, bzw. ein Vertreter unter Nennung des vollständigen Namens und der Anschrift zu bestimmen, soweit die Vertreterin, bzw. der Vertreter nicht als Bevollmächtigte/r bestellt ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Kelheim die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Be-

hörden zu erörtern. Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Einwendungen erhoben, bzw. Stellungnahmen abgegeben werden, können sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sofern zur Erörterung erhobener Einwendungen, bzw. eingegangener Stellungnahmen, bei anhaltender Pandemielage im Rahmen eines effektiven Infektionsschutzes kein physischer Erörterungstermin durchgeführt werden kann, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim stattdessen die Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin), bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation, über das Vorhaben zu entscheiden.

Kelheim, 16.09.2022

Welnhofer  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flurneueordnung und Dorferneuerung Mühlhausen  
Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG -)**

### Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Mühlhausen gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern statt am:

**Mittwoch, 12.10.2022, um 19:00 Uhr,**

**Ort: Vereinsheim in Mühlhausen, Drahtgasse 17, 93333 Mühlhausen.**

## Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Privatförderung in der Dorferneuerung
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 7 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 14 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 29.08.2022

gez. Ines Altmann



**Auf Bitte des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern macht die Stadt Kelheim Folgendes bekannt:**

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Mühlhausen  
Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim**

**Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter**

### **Bekanntgabe**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einer Teilnehmersammlung geladen, in der die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und ihre Stellvertreter gewählt werden.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 12.10.2022, um 19:00 Uhr  
Ort: Vereinsheim in Mühlhausen, Drahtgasse 17, 93333 Mühlhausen.**

Hierzu ist eine Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern in der Verwaltung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, vom 27.09.2022 mit 11.10.2022 niedergelegt, die dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

### **Hinweis**

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Kelheim, den 19.09.2022

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister



## Sonstige Bekanntmachungen

### **Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**

#### **Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2020 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 08.09.2022

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

### **Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**

#### **Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2021 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 08.09.2022

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Zweckverband Bad Gögging**

### **Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2020 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 08.09.2022

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Zweckverband Bad Gögging**

### **Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“**

#### **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2021 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 08.09.2022

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing; Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach  
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung  
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau  
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

**für den Regierungsbezirk Niederbayern**

- **in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Landshut, Passau und Straubing**

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannte „grüne Flächen“**):

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannten „roten Flächen“**):

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der  
Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing  
Deggendorf, den 16.09.2022

gez.  
Josef Groß  
Behördenleiter

gez.  
Maximilian Dendl  
Sachgebietsleiter

# Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Haushaltssatzung:

I.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **427.100 €**  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **575.000 €**  
festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **71.100 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Abbach, den 01.09.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Bad Abbach-Teugn

# Aufruf

## zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2022 für unsere Kriegsgräber

(Kernzeitraum: 14. Oktober bis 1. November

– davon abweichende Sammlungstage sind möglich)

### Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als einer der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation

hat in den vergangenen dreißig Jahren in Ost- und Südosteuropa bisher über 978.000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten

- der Ungewissheit geklärt und die Familien verständigt
- setzt die Suche nach deutschen Gefallenen kontinuierlich fort
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht jährlich Tausenden junger Menschen in rund 40 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

•

**Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.**

**Wir danken Ihnen dafür!**



**Haus- und  
Straßensammlung des  
Volksbundes Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge e.V.**

#### **Sammeltermine in Bayern**

Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung:  
14. Oktober bis 1. November 2022 (Kernzeitraum)

Gedenkerzenverkauf:  
1. Oktober bis 31. Dezember 2022 (Kernzeitraum)